

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
18 (1871)**

13 (28.3.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543060](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543060)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$  gr.

**1871.**      Dienstag, 28. März.      **N<sup>o</sup>. 13.**

## Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung des in dem Zeitraum vom 1. Mai 1871 bis dahin 1872 zum hiesigen Straßenbau erforderlichen groben und Füllsandes soll am Donnerstag, den 30. März d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst öffentlich mindestfordernd ausverdingungen werden.

Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871, März 20.

2) Am 15. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen auf dem Rathhause verschiedene Gegenstände, namentlich: die alte Schüttings-Uhr, eine kleine Wanduhr, 12 Fenster, Tonnen, 1 Wagen-Rex, 6 hölzerne Eimer, ca. 50 alte Feuertimer, 10 alte Sprüzenröcke, Holz und Eisentheile, Ratten- und Mausfallen, alte Blechmaße und verschiedene sonstige Sachen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 März 22.

3) Die Rechnungen

1. der Wegcasse der Stadtgemeinde und des Stadtgebiets,
2. der Straßencasse,
3. der Mittel- und Volksschulen,
4. der Cäcilien Schule,
5. der Real- und Vorschulen

für Mai 1869/70 werden mit den Beilagen, den Erinnerungen und deren Beantwortung vom 26. März bis 8. April d. J. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1871 März 23.

4) Am Donnerstag, dem 30. März d. J., Mittags 12 Uhr, soll auf dem Rathhause der nördliche Theil des am Alexanderswege belegenen sog. Redderends (Baumschule) in der Größe von etwa 4 S. S. auf 1 Jahr zur Benutzung als Gartenland mit sofortigem Antritt verpachtet werden.



Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1871 März 24.

5) Auf dem am 20. d. M. hier abgehaltenen Pferdemarkte ist eine dunkelbraune, etwa 16—18 Jahre alte Stute ohne Abzeichen eingeschüttet.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, vor dem 12. k. M. auf dem Rathhause sich als solcher zu legitimiren, indem nach Ablauf genannter Frist das Pferd zur Deckung der erwachsenen Kosten öffentlich meistbietend wird verkauft werden.

Oldenburg, 1871 März 25. Der Stadtmagistrat.

6) Die Rechnung der Armenkasse der hiesigen Stadtgemeinde für Mai 1869/70 ist mit den Beilagen, Erläuterungen, Erinnerungen und deren Beantwortung vom 28. März bis zum 8. April d. J. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Gemeindeglieder und Einbringung etwaiger Bemerkungen ausgelegt.

Oldenburg, aus der Armencommission, 1871 März 23.

7) Am 5. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die Benutzung des Wähgrases auf den Gründen vor dem P.-Fr.-L.-Hospital öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Oldenburg, aus der Direction des P.-Fr.-L.-Hospital, 1871 März 25.

8) Als erstem Mitunterzeichner des kürzlich an seine Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff des Unteroffiziers Spierer aus Parmen gerichteten Gesuches hiesiger Bürger ist mir die mündliche Mittheilung geworden, daß Seine Königliche Hoheit Sich zu Seinem Bedauern nicht in der Lage sehe, schon jetzt dem Gesuche zu entsprechen, welches ich nicht verfehle, den übrigen Mitunterzeichnern des Gesuches hierdurch bekannt zu machen.

Oldenburg, 1871 März 25. Ahlhorn, p. l. Syndikus.

9) Gefundene Sachen: 2 Hunde-Maulkörbe, 1 Taschentuch mit Namen, 1 Schleier, 1 kleiner Hobel, 1 Ledertasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Taschentuch ohne Namen, 1 dito mit Namen.

### In Betreff des Verhältnisses der Bestimmungen des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungswohnort zu den im Herzogthum bestehenden Krankenkassen für Dienstboten etc.

hat das Großherzogliche Staatsministerium unter'm 12. d. M. folgende generelle Verfügung erlassen:

Der § 29 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1870 über den Unterstützungswohnort bestimmt:

„Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Uebernahme des Hülfesbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.“

Es ist ein Zweifel erhoben und die Anfrage gestellt worden, ob und in wie weit die verschiedenen im Herzogthum bestehenden Krankenkassen für Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehülfen, Fabrikarbeiter zc. neben jener am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmung fortbestehen dürfen bezw. können und ob namentlich die obgenannten Personen verpflichtet sein werden, zu jenen Kassen fernerhin Beiträge zu leisten, zu denen sie zur Zeit nach den bestehenden Statuten beitragspflichtig sind.

Zunächst ist zu bemerken, daß zu den im genannten § 29 aufgeführten Klassen von Personen die Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbe-Ordnung nicht gehören.

Im Uebrigen ist die gestellte Anfrage zu bejahen.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz kennt als Organe der öffentlichen Unterstützung, falls nicht der Staat selbst eintritt, nur die Orts- und die Land-Armenverbände. Lediglich deren Verhältnisse zu einander, nicht aber zu anderweit Verpflichteten werden geregelt, wie das auch im § 61 des genannten Gesetzes ausgesprochen ist. Wenn daher gewisse Personen oder Klassen von Personen eine etwa benötigte Unterstützung ganz oder theilweise nach bestehenden Einrichtungen ohne Inanspruchnahme jener Verbände auf andere Weise sich verschaffen können oder müssen, so bleiben diese Beziehungen vom Gesetze unberührt und die desfalligen Verpflichtungen nach wie vor in Kraft.

Auf dem am 20. d. M. hier abgehaltenen Pferdemarkte waren zum Verkauf an Pferden aufgeführt:

384 alte Pferde und  
22 Entersfüllen.

Zusammen 406 Stück.

Davon sind pl. m. verkauft 210 alte Pferde und 12 Entersfüllen.

Außerdem sind am Tage vor dem Markte aus den Ställen verkauft und abgeführt:

125 alte Pferde.

An Hornvieh war auf dem Markte aufgestellt:  
409 Stück.

Der Handel sowohl mit Pferden wie mit Hornvieh war im  
Allgemeinen gut.

### Beleuchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

1871 April. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1			
2			
3			
4			
5	<b>Vollmond</b>		
6			
7		8—10	
8		8—11	
9		8—11	11—2
10		8—11	11—3
11		8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
12	<b>Letztes Viertel</b>	8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
13		8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
14		8 $\frac{1}{4}$ —11	11—4 $\frac{1}{2}$
15		8 $\frac{1}{4}$ —11	11—4 $\frac{1}{2}$
16		8 $\frac{1}{4}$ —11	11—4
17		8 $\frac{1}{4}$ —11	11—4
18		8 $\frac{1}{4}$ —11	11—4
19	<b>Neumond</b>	8 $\frac{1}{4}$ —11	11—4
20		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—4
21		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—4
22		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—4
23		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—4
24		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—4
25		9—11	11—4
26			9—4
27			10—4
28	<b>Erstes Viertel</b>		11—3 $\frac{1}{2}$
29			12—3 $\frac{1}{2}$
30			1—3 $\frac{1}{2}$

 Das Gemeindeblatt erscheint mit Anfang des  
nächsten Quartals nicht mehr Dienstags sondern  
Donnerstags.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.